

Die Kirche und der Fluch der Macht

Vortrag am 23. Februar 2012 im Franziskussaal
der St.-Ulrici-Brüdern-Gemeinde Braunschweig
im Rahmen der Bonhoefferwochen in Braunschweig
04. Februar 2012 – 31. März 2012

1 Der Vortragstitel und die Intention der Herangehensweise

Zuerst einmal muss der Vortragstitel „Die Kirche und der Fluch der Macht“ erläutert werden. Dabei wird sich schnell zeigen, mit welcher Intention ich das Thema angehe. In dem Titel kommt das Wort Fluch vor. Der biblische Bezug stellt sich sofort ein mit einem Zitat aus 1. Mose 3, 17-19: „verflucht sei der Acker um deinetwillen! Mit Mühsal sollst du dich von ihm nähren dein Leben lang. Dornen und Disteln soll er dir tragen, und du sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis du wieder zur Erde werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde und sollst zu Erde werden.“ Die gefallene Schöpfung steht unter dem Fluch. Ihr Leben ist unter die Todesperspektive gestellt. Zu der gefallenen Schöpfung gehört die Macht, wie sie Jesus klar anspricht bei Markus 10, 42-45: „Ihr wißt, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und ihre Mächtigen tun ihnen Gewalt an. Aber so ist es unter euch nicht; sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein; und wer unter euch der Erste sein will, der soll aller Knecht sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und sein Leben gebe als Lösegeld für viele.“

Aus dem Jesuszitat wird deutlich, dass die Kirche nicht mehr unter dem Fluch der Macht stehen soll. Bei Sacharja 4,6 ist das Gotteswort zu lesen: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.“ Heer, Kraft und Macht schüchtern ein, sie erzeugen äußere Anpassung, aber nicht innere Veränderung. Es soll aber eine innere Verwandlung stattfinden. Gott will an uns eine Herzoperation durchführen. Das alte, harte, seiner Funktion nicht mehr nachkommende Herz soll ausgetauscht werden gegen ein neues, weiches, lebendiges, voll funktionsfähiges Herz (Hes. 11,19). Wörtlich heißt es bei Hesekiel 36,26f.: „Und ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben und will das steinerne Herz aus eurem Fleisch wegnehmen und euch ein fleischernes Herz geben. Ich will meinen Geist in euch geben und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und meine Rechte halten und danach tun.“ Allein der Geist Gottes ist in der Lage, die Neuwerdung der gefallenen Schöpfung, die mit der Verwandlung des Menschen beginnen soll, anzustoßen.¹ Der Glaube ist ein Werk des heiligen Geistes. Die Gründung der Gemeinde und Kirche ereignet sich an Pfingsten als Werk des Heiligen Geistes. Das Ziel des Wirkens des Heiligen Geistes ist es, Menschen willig zu machen, in Gottes Geboten zu wandeln, seine Rechte zu halten und danach zu tun.

Es gab noch einen zweiten Grund, den Titel des Vortrags so zu wählen, wie es geschehen ist. In dem Titel verbirgt sich eine Anspielung auf ein Bonhoeffer-Zitat aus „Widerstand und Ergebung“. Es geht um Bonhoeffers „Gedanken zum Tauftag von Dietrich Wilhelm Rüdiger Bethge“² aus dem Mai 1944. In diesen Gedanken finden sich nicht nur Passagen zum persönlichen Lebens- und Glaubensweg seines Patenkindes, sondern auch Überlegungen zur Zukunft der evangelischen Kirche. Wir befinden uns im Jahr 1944. Der Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft ist ab-

¹ Die Neuwerdung der gefallenen Schöpfung soll mit der Neuwerdung des Menschen beginnen. Während in der ersten Schöpfung die Erschaffung des Menschen ganz am Schluss stand, soll in der zweiten Schöpfung, nämlich der Neuwerdung der gefallenen Schöpfung, die Neuwerdung des Menschen ganz am Anfang stehen. Die übrige Schöpfung „wartet darauf“ (Röm. 8,19), dass ihre Zeit kommen möge.

² DBW 8, 428-436.

sehbar. Bonhoeffer fragt: Wie wird es danach weitergehen? Im Kirchenkampf hat die Bekennende Kirche um ihre Selbsterhaltung gekämpft. Sie hat sich nur sehr zögernd auf kleine Veränderungen eingelassen. Wird die Kirche den Prozess ihrer Umschmelzung nach dem Krieg fortsetzen und vertiefen? Oder wird sie danach streben, möglichst schnell wieder zu neuer organisatorischer Machtentfaltung zu kommen – Kirche sozusagen als große, mächtige Institution mit viel Geld, mit viel hauptamtlichen Personal und viel Einfluss? Bonhoeffer warnt: „Die Umschmelzung [der Kirche] ist noch nicht zu Ende, und jeder Versuch, ihr vorzeitig zu neuer organisatorischer Machtentfaltung zu verhelfen, wird nur eine Verzögerung ihrer Umkehr und Läuterung sein.“³ Obwohl Bonhoeffer für die Entwicklung direkt nach dem Krieg unsicher ist, bleibt er doch für die Langzeitperspektive optimistisch, indem er fortfährt: „Es ist nicht unsere Sache, den Tag vorauszusagen – aber der Tag wird kommen -, an dem wieder Menschen berufen werden, das Wort Gottes so auszusprechen, daß sich die Welt darunter verändert und erneuert.“⁴

Das ist der Sinn von Kirche: die Welt zu verändern und zu erneuern. Das sind die beiden Konzeptionen von Kirche, die sich gegenüberstehen: Kirche als große, mächtige Institution mit organisatorischer Machtentfaltung oder Kirche als Basisbewegung in Gruppen und Gemeinden mit der Beteiligung an direkten Aktions- und Kommunikationsformen. Die große Institution ist mächtig, sie hat Macht, mit ihrer Macht kann sie Menschen zu einem Anpassungsverhalten veranlassen. Macht dient dazu, anderen Menschen mein Denken aufzuzwingen, sodass ich mein eigenes Denken nicht ändern muss. Macht steht im Dienst des status quo, der Machterhaltung und Veränderungsverweigerung. Offene Kommunikation in einer Basisbewegung folgt anderen Gesetzen. Kommunikation ohne Machtgefälle geht nur, wenn beide Seiten offen sind für neue Einsichten und Umdenkprozesse. Offene Kommunikation baut auf die Wandlungsfähigkeit und Wandlungsbereitschaft des Menschen ohne den Einsatz von Machtmitteln. Mächtige Institutionen haben mächtige Eigeninteressen. Solange diese gewahrt sind, haben sie keine Probleme mit ihrem Umfeld. Nicht die Veränderung und Erneuerung der Welt stehen für sie an erster Stelle, sondern die Fragen der institutionellen Selbsterhaltung. Basisbewegungen verstehen sich als Suchinitiativen für bessere Alternativen des Zusammenlebens. Im Fokus des Interesses steht das bessere Leben für alle Menschen. Die Veränderung und Erneuerung der ganzen gesellschaftlichen Wirklichkeit wird angestrebt – dabei werden kleine Gruppen und Gemeinden, die sich diesen Zielen verschrieben haben, oft belächelt wegen des Auseinanderklaffens von Anspruch und Wirklichkeit: Wie wollen sich so kleine Gruppen an so große Ziele heranwagen? Braucht es dann nicht doch wieder die großen Institutionen? Der jüdisch-christliche Glaube sagt: Nein, die großen Institutionen können nur kleines bewirken, aber Gottes Geist in den kleinen Gruppen und Gemeinden kann ganz großes in Gang setzen. Bonhoeffer jedenfalls hat sich für diejenige Kirchenkonzeption entschieden, die mit dem Geist Gottes rechnet und auf seine Kraft setzt. Wo Gottes Geist ist, da ist die Mitte des Kraftfeldes. Wo Gottes Geist ist, da beginnt die Veränderung und Erneuerung der Welt.

2. Die sichtbare „Stadt auf dem Berge“ (polis / Politik)

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erschöpft sich nicht in einer formal-rechtlichen Mitgliedschaft, auch nicht nur in gelegentlichen Gottesdienstbesuchen, sondern in einem ganzheitlichen Zusammenleben und Sich Zusammengehörig Fühlen. Das Zusammenleben in der Gemeinde unterscheidet sich von anderen Formen des Zusammenlebens, weil es von einer anderen Art geprägt und von einem anderen Geist beseelt ist. Es ist sozusagen ein alternativer Gesellschaftsentwurf, der ganz im Kleinen beginnt und tendenziell das ganze Leben umfasst. Wer sich den gemeindlichen Lebensformen nähert, entfernt sich automatisch von seinen bisherigen Plausibilitäten. Das Alte muss verge-

³ DBW 8, 436.

⁴ DBW 8, 436.

hen – alte Bindungen und Beziehungsstrukturen müssen vergehen, damit Neues werden kann (2. Kor. 5,17). Die Veränderungsprozesse, die nicht nur innere Vorgänge sind, sondern immer auch eine äußere, sichtbare Seite haben, spielen sich in der Öffentlichkeit ab. Gemeinde ist immer sichtbare Gemeinde. Bonhoeffer führt in dem Buch „Nachfolge“ aus: „Wer zu Christi Leib gehört, der ist aus der Welt befreit und herausgerufen, der muß der Welt sichtbar werden, nicht nur durch die Gemeinschaft des Gottesdienstes und der gemeindlichen Ordnung, sondern auch durch die neue Gemeinschaft des brüderlichen Lebens.“⁵ Wer zu Christi Leib gehört, „wird auf alle Gemeinschaft der Welt verzichten“.⁶ „Tut Buße“, das heißt mit anderen Worten: Laßt euch herausrufen zur [sichtbaren] Kirche! Tut den Schritt, auf den Ruf Gottes, auf die Gnade hin. Zur Gemeinde der Begnadeten, die aus der Finsternis herausgerufen ist. Diese Gemeinde ist nicht mehr den ἐξουσίαι τοῦ σκοτούς [Mächten der Finsternis; Anspielung auf den Nationalsozialismus] untertan. Das sind nicht nur innerliche Fesseln, sondern konkrete, geschichtliche [politische und gesellschaftliche] Ordnungen in dieser Welt, aus denen heraus in die [sichtbare] Kirche gerufen wird“.⁷ Dies ist in meinen Augen der zentrale politische Punkt in der Gemeindeftheologie Bonhoeffers. Wer zur Gemeinde gehören will, muss zuvor die „konkreten, geschichtlichen Ordnungen“, in denen er bisher gelebt hat, verlassen. Es gibt keine Doppelmitgliedschaft. Man kann nicht mal in die Kirche eintreten, mal wieder aus ihr austreten – und es bleibt sonst im Leben des Betroffenen alles beim Alten. Christwerden bedeutet Veränderung nicht nur des Glaubens und Denkens, sondern auch des sozialen und politischen Umfeldes.

Neben die bestehende politische Ordnung wird in Gestalt der „Stadt auf dem Berge“ (polis) eine neue politische Ordnung gesetzt. Die Gemeinde gibt die bestehende politische Ordnung der Vergänglichkeit preis. Die neue politische Ordnung der christlichen Gemeinde soll die bestehende Ordnung entlarven, schwächen, verdrängen, ablösen. Hoffnungsinhalt für die Christen ist der „Abbruch der ganzen Weltordnung, der Anbruch des Reiches Gottes“.⁸ Diesen Ablösungsprozess der alten politischen Ordnung durch die neue politische Ordnung des Reiches Gottes muss man sich keineswegs als einen einmaligen apokalyptischen Paukenschlag vorstellen. Es kann genauso an einen allmählichen historischen Wandlungsprozess gedacht werden, bei dem immer wieder entscheidende Wandlungsimpulse von der christlichen Gemeinde ausgehen. Bei diesem Wandlungsprozess, so betont Bonhoeffer, handle es sich allerdings um „keine Auflehnung, keine Revolution“.⁹ Angestrebt werde nicht „eine Revolution, ein Umsturz der Gesellschaftsordnung“.¹⁰ Leitend sei die Einsicht, dass „in dem Verzicht auf Auflehnung gegen die Ordnung dieser Welt der angemessenste Ausdruck dafür liegt, daß der Christ nichts von der Welt, aber alles von Christus und seinem Reich erwartet“.¹¹ In dem Verzicht auf „eine Revolution, ein[en] Umsturz der Gesellschaftsordnung“ steckt der Verzicht auf die Anwendung von Gewalt. Es steckt aber auch der Verzicht darin, christliche Lebensvorstellungen mit den „demokratischen“ Mitteln einer Mehrheitsmeinung einer Minderheit aufzuzwingen. Niemand soll an seiner Einwilligung vorbei in die neue Ordnung des Reiches Gottes versetzt werden.

Die Tatsache, dass die geistliche Ordnung der christlichen Gemeinde „besser“¹² ist als die bestehende politische Ordnung, rechtfertigt nicht, die bestehende Ordnung mit Waffen-Gewalt (Revolu-

⁵ DBW 4, 252. Vgl. DBW 4, 249: „Diese sichtbare Gemeinde der völligen Lebensgemeinschaft bricht herein in die Welt und entreißt ihr ihre Kinder.“

⁶ DBW 4, 253.

⁷ DBW 14, 429.

⁸ DBW 4, 255.

⁹ DBW 4, 254. „Die Machtübernahme Hitlers 1933 und die anschließenden Maßnahmen waren seitens der Nationalsozialisten als ‚Revolution‘ proklamiert worden“ (DBW 4, 254 Anm. 46).

¹⁰ DBW 4, 254.

¹¹ DBW 4, 255.

¹² „Besser“ im Sinne der „besseren Gerechtigkeit“ (Matthäus 5,20).

tion) oder mit Meinungs-Gewalt (Verchristlichung der Gesellschaftsordnung aufgrund von Mehrheitsmacht)¹³ zu beseitigen, weil dabei einzelne Menschen oder Gruppen in ihrer Würde und Autonomie verletzt würden.¹⁴ Es ist bereits eine politische Aussage, wenn die christliche Gemeinde durch ihr Dasein als Vorbild (alternative polis) vorhanden ist und für ihre Umwelt sichtbar wird. Schon von der Sichtbarkeit der Gemeinde geht politische Veränderungskraft aus. Dies ist sozusagen die Basis für die politische Existenz der Christen – es ist auch die Basis dafür, dass christliche Einzelne oder Gruppen in konkreten Situationen in einem dezidierten Sinn politisch tätig werden können. Dieser Ansatz Bonhoeffers verdient besondere Beachtung. Denn das Erste für eine christliche Gemeinde ist nach Bonhoeffer nicht, politische Forderungen zu erheben und an andere zu richten – und selbst dahinter zurückzubleiben. Es macht keinen Sinn, für mehr Toleranz und Solidarität einzutreten – und genau diese Solidarität in den eigenen Reihen vermissen zu lassen.¹⁵ Bonhoeffers politische Gemeindeftheologie hat die Konsequenz, dass Kirchen und Gemeinden ihr Hauptaugenmerk im Augenblick nicht auf die Belehrung der Gesellschaft, sondern auf die Verbesserung der

¹³ Auch zu Mehrheitsmacht bzw. Meinungsgewalt ist eine christliche Gemeinde normalerweise nicht in der Lage, weil dazu Mehrheiten gehören, eine Gemeinde aber in keiner Gesellschaftsordnung eine Mehrheitsgruppe darstellt. Volkskirchliche Zustände, in denen Kirche die Mehrheit des Volkes zu vertreten scheint, sind dazu kein Gegenargument. Sie sind, falls vorhanden, zwar eine institutionelle Realität, belegen aber damit noch nicht, dass es sich dabei wirklich um christliche Gemeinde handelt, die in einer neuen, von Christus geschenkten politischen Ordnung lebt. Meistens belegen volkskirchliche Zustände nur einen hohen Grad an Anpassung und Verwässerung. Bonhoeffer nennt die volkskirchlichen Zustände die Zeiten der „billigen Gnade“.

¹⁴ Bonhoeffer warnt vor Besserwisserei gegenüber der politischen Ordnung. „Woran entsteht denn so leicht der Widerspruch der Christen gegen die Obrigkeiten? Daran, daß sie Anstoß nehmen an den Fehlern und dem Unrecht der Obrigkeit. Aber mit solchen Betrachtungen sind die Christen bereits in höchster Gefahr, auf etwas anderes zu achten, als auf den Willen Gottes, den sie selbst zu erfüllen haben“ (DBW 4, 256f).

¹⁵ Ein Beispiel für diesen Widerspruch zwischen Solidaritäts-Predigt nach außen und eigenem Leben gibt Gisela Kittel in ihrem „Redebeitrag in der Vorstellungsrunde auf der Jahrestagung des Vereins °D.A.V.I.D. gegen Mobbing in der evangelischen Kirche e.V.‘ am 8. und 9. Okt. 2011 in Eisenach (Nachträgliche Niederschrift)“:

„Ich bin Professorin i.R., habe Jahrzehnte lang angehende Lehrerinnen und Lehrer der Primar- und der Sekundarstufe I im Fach Biblische Theologie (Altes und Neues Testament) und in der Didaktik unterrichtet. Ich war aber auch ein paar Jahre im Pfarramt, bin 12 Jahre lang Mitglied der Synode meiner Landeskirche und 8 Jahre lang Vorsitzende des Theologischen Ausschusses gewesen.

Mit der Problematik der Abberufungspraxis der Kirche wg. °ungedeihlichen Wirkens‘ (im neuen EKD-Gesetz heißt es °lang anhaltende Störung‘) wurde ich erst im Februar 2010 konfrontiert. Seitdem begleite ich zwei Menschen auf ihrem dramatischen Weg, und mein Erschrecken über das praktizierte und in Gesetze gefasste Unrecht in der evangelischen Kirche ist groß: das Unrecht eines Abberufungsverfahrens von Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen, in denen es auf Wahrheitsfindung nicht ankommt. Anonyme Verleumdungen genügen, Anhörungen finden nicht oder nur sehr ungenügend statt, denn es ist ja ganz gleichgültig, wer die Konflikte verursacht. Aus der Gemeinde herausgezogen, versetzt und bei Bedarf in den Warte- und vorgezogenen Ruhestand abgeschoben wird auch dann, wenn der Grund für die Konflikte nicht in der Person des Pfarrers oder der Pfarrerin liegen (so ungefähr formulieren alle Pfarrerdienstgesetze), sondern umgekehrt ein ganz übles Mobbing ihnen gegenüber von einer Clique von Menschen betrieben wird. Ich hoffte zunächst noch, dass das neu zu konzipierende Pfarrerdienstrecht der EKD den Ungedeihlichkeitsparagrafen verändern oder streichen würde. Doch dann – mein zweites Erschrecken – musste ich/mussten wir erleben, wie die EKD-Synode im November vergangenen Jahres – mit ihren großen Persönlichkeiten, Theologieprofessoren u.a. - *ein-stimmig*, d.h. ohne irgendeine Gegenstimme, ein noch ungerechteres Gesetz verabschiedet bzw. durchgewunken hat, das nun für alle Landeskirchen verbindlich werden soll. In der Gemeinde braucht von nun an gar kein Konflikt zu herrschen. Es genügt, wenn der Kirchenvorstand (oder einzelne daraus, die die anderen mitziehen) vorgeben, zum Gemeindepfarrer °kein Vertrauen‘ mehr haben zu können. (Man lese die §§ 79ff im neuen EKD-Gesetz und die Begründungen, die der Begründungstext zu § 80 bietet!)

Doch mein größtes Erschrecken bezieht sich auf die Reaktion der Pfarramtskollegen. Ich weiß nicht, ob es noch einen anderen Berufsstand gibt, in dem so wenig Solidarität untereinander geübt wird wie in der Pfarrerschaft. Sie predigen und lehren ihre Konfis, wie Jesus die Abgeschriebenen, die Zöllner, die Verachteten angenommen hat, und dass wir uns um die Migranten, die Bedrängten, die Armen kümmern müssen, - nur den eigenen Pfarrbruder, die eigene Pfarrschwester, die da neben ihnen am Boden liegt, nehmen sie nicht wahr. Ja, sie treten noch kräftig hinterher.“ Der Redebeitrag von Gisela Kittel findet sich auf der Homepage von D.A.V.:I.D. (<http://www.david-gegen-mobbing.de/index.php?id=316> Stand: 25. Nov. 2011).

Zustände in ihrem eigenen Bereich legen sollten.¹⁶ Erst dadurch verschaffen sie sich eine glaubhafte Basis für politisches Handeln nach außen – und dieses politische Handeln nach außen ist dringend notwendig, wird keineswegs abgewertet, sondern nur in seinen Voraussetzungen transparent gemacht.¹⁷

3. Orientierung am Ganzen der Menschheit und am Nutzen aller Menschen

Der Christ lebt in der Welt „als Glied des Leibes Christi der neugewordenen Menschheit“.¹⁸ Das, was in Christus begonnen hat und sich in der Gemeinde vollzieht, zielt auf die ganze Menschheit ab. Die ganze Menschheit soll verwandelt und in die Existenzform der Gemeinde hineingezogen werden. So wie sich jede ernsthafte Ethik am Ganzen der Menschheit und am Nutzen aller Menschen orientiert,¹⁹ so auch jede ernsthafte Theologie und Religion. Die bestehende politische Ordnung soll weltumspannend durch eine alternative politische Ordnung ersetzt werden, und dieser politische Veränderungsprozess soll mit unpolitischen Mitteln vorangetrieben werden – gewaltfrei, nur auf dem Weg von Einsicht und Einwilligung (wobei diese normalerweise „unpolitischen“ Mittel nicht ausschließen, dass der Christ in konkreten Situationen der Bedrohung, Verfolgung und Ermordung von Mitmenschen zu dezidiert politischen Handlungsweisen greift bis hin zu Konspiration und Gewaltanwendung; das Ziel solcher Handlungsweisen ist dann allerdings nicht, die politische Ordnung zu verchristlichen und nach dem Bild der Gemeinde umzugestalten, sondern dem Bedrohen, Verfolgen und Ermorden ein Ende zu setzen). Der Christ bleibe in der Welt und gebe „mitten in der Welt Zeugnis von der Verlorenheit der Welt und der Neuschöpfung in der Gemeinde“²⁰ ab. „Er bleibe in der Welt um des frontalen Angriffes gegen die Welt willen“.²¹ Er lebt und muss leben im „Widerspruch gegen die Welt“,²² im „Angriff auf das Wesen der Welt“.²³ Die Gleichzeitigkeit von profaner politischer Ordnung und gemeindlicher politischer Ordnung ist nicht ein schiedlich-friedliches Nebeneinander, sondern ein Konflikt, ein permanenter Konflikt und Kampf um Menschen und Herzen.

Bonhoeffer sieht die Beziehung zwischen politischer Ordnung und kirchlich-gemeindlicher Lebenswelt völlig anders, als es heute bei uns in Deutschland und bei den deutschen Kirchen üblich ist. Die deutschen Kirchen leben nicht in einer grundsätzlichen Spannung zur sie umgebenden politischen Ordnung, sondern haben sich (wieder) auf ein schiedlich-friedliches Nebeneinander einge-

¹⁶ „Wie könntest du auch die Obrigkeit tadeln um ihrer Fehler willen, wenn du selbst nicht das Gute tust?“ (DBW 4, 257).

¹⁷ Zu den Voraussetzungen für politisches Handeln gehört, was Bonhoeffer in dem „Entwurf für eine Arbeit“ schreibt: „Speziell wird *unsere* Kirche den Lastern der Hybris, der Anbetung der Kraft und des Neides und des Illusionismus als den Wurzeln allen Übels entgegentreten müssen. Sie wird von Maß, Echtheit, Vertrauen, Treue, Stetigkeit, Geduld, Zucht, Demut, Genügsamkeit, Bescheidenheit sprechen müssen. Sie wird die Bedeutung des menschlichen „Vorbildes“ (das in der Menschheit Jesu seinen Ursprung hat und bei Paulus so wichtig ist!) nicht unterschätzen dürfen; nicht durch Begriffe, sondern durch Vorbild bekommt ihr Wort Nachdruck und Kraft“ (DBW 8, 560f).

¹⁸ DBW 4, 260. Vgl. Bonhoeffers Ausführungen zu „Adam und Christus“ in seiner Vorlesung „Das Wesen der Kirche“: „Kirche ist die durch Christus neu geschaffene Menschheit, das neue Volk, die zweite Menschheit. [Sie] ist Kollektivgestalt! Auf dem Boden der Adamschheit! Es gibt nur *Menschheit in Adam und Kirche!* Die eine schon von der anderen überwunden, doch [sie sind] immer im Kampf [gegeneinander]“ (DBW 11, 263).

¹⁹ Vgl. Kants kategorischen Imperativ: „Der **kategorische Imperativ** (kurz KI) ist das grundlegende Prinzip der Ethik Immanuel Kants. Er gebietet allen endlichen vernunftbegabten Wesen und damit allen Menschen, Handlungen darauf zu prüfen, ob sie einer universalisierbaren Maxime folgen und ob dabei die betroffenen Menschen je auch in ihrer Selbstzweckhaftigkeit berücksichtigt werden“ (Zitat aus dem Artikel „Kategorischer Imperativ“ in: WIKIPEDIA Stand: 8. Dez. 2011).

²⁰ DBW 4, 260.

²¹ DBW 4, 260.

²² DBW 4, 260.

²³ DBW 4, 261.

richtet und sind bestrebt, an den Privilegien, die ihnen die politische Ordnung gewährt, festzuhalten. Dahinter steht ein völlig anderes Verständnis von Kirche, als es bei Bonhoeffer begegnet. Die deutschen Kirchen begreifen sich als Institutionen, die Religiosität betreiben und fördern. In diesem wesenhaft „unpolitischen“ Verständnis werden sie vom Staat unterstützt. Als Begründung für die staatliche Sonderbehandlung wird angeführt, dass Institutionen, die sich der Religion verschrieben haben, dem für alle geltenden Gesetz weitgehend enthoben werden müssen. Angeblich bräuchten sie für ihr Innenleben Gesetze und Regeln, die sich unter die normale Rechtsordnung nicht subsummieren lassen. Die Achtung vor den religiösen Traditionen mache solche Eigenheiten erforderlich. Aufgrund dieser Logik wird den Kirchen ein im Grundgesetz garantierter Sonderstatus eingeräumt („Körperschaft des öffentlichen Rechts“). Dem Staat ist es kein Problem, den Religionsgesellschaften diesen Sonderstatus einzuräumen, solange sie sich primär als religiös und damit primär als unpolitisch verstehen. Würden die deutschen Kirchen öffentlich sagen, dass sie sich als eine alternative politische Ordnungsperspektive begreifen, die sich mit der bestehenden politischen Ordnung in einem Konkurrenzkampf um Menschen und Herzen befindet, würden die Vertreter der gegenwärtigen Ordnung mit der Gewährung von Privilegien an die Kirchen sicher sehr viel zurückhaltender sein, vielleicht sogar die Gewährung von Privilegien rückgängig machen.

4. Unterscheidung zwischen Kirche und „religiöser Gemeinschaft“

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr hin zu Bonhoeffers neutestamentlicher Vorlesung „Die sichtbare Kirche“ im zweiten Kurs des Finkenwalder Predigerseminars. Als wollte sich Bonhoeffer ganz bewusst von den Amtskirchen absetzen, führt er die Unterscheidung zwischen Kirche und „religiöser Gemeinschaft“ ein – die Amtskirche, die Volkskirche ist „religiöse Gemeinschaft“, sie ist bestenfalls der Schatten der wirklichen Kirche – es mag sich auch in der Amtskirche wie auch außerhalb ihrer die Kirche ereignen, aber der institutionelle Kern der Amtskirche ist eben nicht das Kirche-Jesu-Christi-Sein, sondern das Betreiben von religiösen Anliegen. „Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen Kirche und °religiöser Gemeinschaft’. In der °religiösen Gemeinschaft’ geht es um die Überordnung des Religiösen über das Profane, es geht um die Aufteilung des Lebens in Religiöses und Profanes, um eine Wert- und Rangordnung. Die religiöse Gemeinschaft hat ihren Selbstzweck im °Religiösen’ als dem höchsten - man mag dann auch sagen: gottgegebenen - Wert.²⁴ Die Kirche als das aus Gottes Geist neugeschaffene Stück Welt und Menschheit fragt nach dem totalen Gehorsam gegenüber dem (religiöses und profanes) neuschaffenden Geist.²⁵ Weil es der Kirche um Gott, den heiligen Geist und sein Wort geht, darum ist es ihr nicht speziell um die Religion zu tun, sondern um Gehorsam gegen das Wort, um das Tun des Vaters, das heißt um den Vollzug der Neuschöpfung aus dem Geist. Nicht die religiöse Frage oder das religiöse Anliegen überhaupt konstituiert die Kirche - vom Menschen her geredet -, sondern der Gehorsam gegen das Wort der gnädigen Neuschöpfung. Das heißt aber auch: nicht die religiöse Formel, das Dogma, konstituiert die Kirche, sondern das praktische Tun des Gebotenen. Die reine Lehre des Evangeliums ist nicht eine religiöse Angelegenheit, sondern die Sorge um die Ausrichtung des Willens Gottes zur neuen Schöpfung. An die Stelle des Religiösen tritt in der Kirche der Heilige Geist und der Gehorsam. Wie wenig die erste Schöpfung eine °religiöse’ Angelegenheit war, sondern Wirklichkeit Gottes, so wenig ist es die zweite Schöpfung Gottes durch Christus im Heiligen Geist.“²⁶

²⁴ DBW14,430A46: Vgl. DBW 1 (SC), 80 f – „Begriff der religiösen Gemeinschaft“ und Max Schelers „Rangordnung der Werte“ - und 63 f („Selbstzweck“); nach Ferdinand Tönnies' Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft basiert Gesellschaft auf einem zweckrationalen Willen und ist als Zweckgefüge Mittel zum Zweck, die Gemeinschaft konstituiert sich auf einem Sinnwillen und intendiert sich selbst als Sinngefüge.

²⁵ DBW14,430A47: EB: „Jesus also nicht Religionsstifter, sondern Neuschöpfer.“ 1936/37 EK (≈ JM): „Christus war nicht Religionsstifter, sondern der καινός άνθρωπος.“

²⁶ DBW 14, 430.

Der Kern von Kirche ist „das praktische Tun des Gebotenen“.²⁷ Im Begriff des Tuns ist die Unterscheidung zwischen Religiosität und Profanität aufgehoben. Jedes Tun ist profan – hat eine profane Außenseite – und jedes Tun hat einen Sinnkern, der sich mit Religion berührt. Im Sinnkern verbinden sich Sinnursprung und Sinnziel miteinander. Wenn Kirche sich nicht als „religiöse Gemeinschaft“, sondern als „das praktische Tun des Gebotenen“ versteht, hat dies weitreichende Konsequenzen. Dann ist die Kirche – von außen betrachtet – etwas profanes. Sie sieht sich – sofern sie die Perspektive der Außenbetrachtung auf sich selbst einnimmt – als etwas profanes an. Sie wird verlangen, dass sie als etwas profanes behandelt wird – dass sie als eine profane Institution mit allen anderen gesellschaftlichen Institutionen gleichbehandelt wird. Auch der Staat wird diese Perspektive einnehmen und kann nur diese Perspektive einnehmen. Denn der Staat muss sich auf die Außenperspektive von Menschen und Institutionen beschränken. Er darf nicht spekulieren, wie im theologischen Selbstverständnis innere Sinnperspektiven mit äußeren Handlungen zusammenhängen könnten, sondern muss im Miteinander der gesellschaftlichen Institutionen, zu denen auch die Kirchen, aber nicht nur die Kirchen gehören, die gegenseitige Verträglichkeit der verschiedensten äußeren Handlungsabläufe organisieren. Deswegen darf ein Staat, der sich auf diese äußere Perspektive beschränkt, auch die Kirche nur als eine normale Institution behandeln. Den Kirchen dürften aufgrund der Tatsache, dass sie sich mit Religion befassen, keine Sonderrechte zustehen. So wäre es, wenn alles – sowohl seitens des Staates als auch seitens der Kirche – mit rechten Dingen zugeht.²⁸ Aber bei uns in Deutschland hat sich der Staat in Sachen Kirchen deren Selbstverständnis als „religiöse Gemeinschaft“ zu eigen gemacht und hat sich von daher zu gewichtigen Fehlurteilen verleiten lassen, die ihren Ausdruck finden in den staatskirchlichen Sonderregelungen des Grundgesetzes, in verschiedenen Bestimmungen der Staat-Kirche-Verträge und in vielen Einzelprivilegien.²⁹

5. Das Beispiel des kirchlichen Arbeitsrechts

Aktuell wird in der EKD das kirchliche Arbeitsrecht diskutiert. Dies ist ein gutes Beispiel, um die Problematik kirchlicher Sonderrechte deutlich zu machen. Die Kirchen beschreiten beim Arbeitsrecht einen sogenannten „Dritten Weg“. Auf der 4. Tagung der 11. Synode der EKD vom 06. bis

²⁷ DBW 14, 430.

²⁸ „In der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurde einerseits der Gedanke des Staatskirchentums zurückgewiesen, andererseits aber bekamen die Kirchen in den Artikeln 137 und 138 weitgehende Rechte und den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugesprochen (vgl. H. Hildebrandt (Hg.), Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, 102)“ (DBW 11, 247 Anm. 57). Otto Dibelius gelangte in seinem 1927 erschienen Buch „Das Jahrhundert der Kirche“ zu der Auffassung, dass die neue Situation „einer relativ freien Kirche im religionslosen Staat seit 1919“ (DBW 11, 247 Anm. 56) zu begrüßen sei und Chancen für die Entfaltung der kirchlichen Arbeit biete. Bonhoeffer dagegen blieb skeptisch. Eine solche staatliche Ortsanweisung für die Kirche konnte er theologisch nicht wirklich akzeptieren: „dieser Ort seit 1918 ist *nicht* ihr *eigentlicher Ort!*“ (Zitat aus Bonhoeffers Vorlesung „Das Wesen der Kirche“, in: DBW 11, 247). Geradezu eine „Häresie der Kirchenverfassung“ (DBW 11, 286 Anm 331) ist es, wenn in der Grundordnung der EKD oder in den Grundordnungen der Gliedkirchen die Kirche als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bezeichnet und damit der Eindruck erweckt wird, dieser staatlich gewährte Titel gehöre zum Wesen der Kirche.

²⁹ Dass sich bei uns in Deutschland der Staat in Sachen Kirchen deren Selbstverständnis als „religiöse Gemeinschaft“ zu eigen gemacht hat, lässt sich an den verschiedensten Texten und Dokumenten nachweisen. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, 2 BvR 717/08 vom 9.12.2008. In diesem Urteil heißt es in Bezug auf den Rechtsstellung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“: „Infolge dieser öffentlichen Rechtsstellung und öffentlichen Wirksamkeit der Kirchen, die sie aus ihrem besonderen Auftrag herleiten und durch die sie sich von anderen gesellschaftlichen Gebilden grundsätzlich unterscheiden, ist die kirchliche Gewalt keine staatliche Gewalt. Nur soweit sie die vom Staat verliehenen Befugnisse ausüben oder soweit ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschreiten oder in den staatlichen Bereich hineinreichen, betätigen die Kirchen mittelbar auch staatliche Gewalt mit der Folge, dass ihre Selbstbestimmung eine in der Sache begründete Einschränkung erfährt (BVerfGE 18, 385 <387>).“ In dem zitierten Urteil taucht der theologische Begriff „Auftrag“ auf, in dem sich das Selbstverständnis der Kirchen verdichtet; dieser Begriff wird von dem BVerfG für seine Argumentation völlig kritiklos und unreflektiert übernommen – m. E. ein unzulässiger Vorgang.

09. November 2011 in Magdeburg wurde dieser „Dritte Weg“ noch einmal ausdrücklich bestätigt. Es wurde ein „Beschluss zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ARGG-Diakonie-EKD)“³⁰ gefasst. Außerdem wurde die Kundgebung „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“³¹ verabschiedet. Der Begriff „Dritter Weg“ verweist darauf, dass es noch zwei andere Wege gibt, deren man sich aber bewusst nicht bedienen möchte. „Wurden früher die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einseitig durch Beschlüsse kirchlicher oder diakonischer Leitungsorgane geregelt (°Erster Weg’), haben sich die meisten Landeskirchen (nur in den Landeskirchen Berlin-Brandenburg und Nord-Elbien gibt es Tarifverträge) in Ablehnung von Tarifverträgen (°Zweiter Weg’) für eine eigene Arbeitsrechtssetzung mittels paritätisch besetzter Arbeitsrechtskommissionen entschieden (°Dritter Weg’)“ (Zitat aus dem Papier: Der Arbeitsplatz in kirchlichen Einrichtungen - Ein Plädoyer für seine Umgestaltung im demokratischen Verfassungsstaat. ViSDP: Rechtsanwältin Sybille Mattfeldt-Kloth, Sprecherin, Gustav-Steinbrecher-Str. 11, 38350 Helmstedt; Prof. Dr. jur. Friedrich Battenberg, Sprecher, Guttenbrunnstr. 5, 64347 Griesheim. Erarbeitet und verantwortet von der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Beschlossen auf der Herbsttagung in Schönburg bei Naumburg, 15. 10.2011 (http://gruene-bag.de/cms/default/dokbin/400/400479.der_arbeitsplatz_in_kirchlichen_einrichtung.pdf Stand: 23. Februar 2012)). Hinter dem „Dritten Weg“ steht die Ablehnung von Tarifverträgen sowie das Verbot von Streiks in kirchlichen Einrichtungen. Die evangelische Kirche versteht sich als „Dienstgemeinschaft“ – als geschwisterlicher Dienst von Gleichberechtigten, die vertrauensvoll zusammenarbeiten und die deswegen den Arbeitskampf um gleichberechtigten Interessenausgleich nicht nötig haben – nach kirchlichem Selbstverständnis ist die Gleichberechtigung in Kirche und Diakonie bereits erreicht und muss nicht erst erkämpft werden – wer die Realitäten in Kirche und Diakonie kennt, wird an dieser Stelle eine schmerzhaft Realitätsverzerrung wahrnehmen.

Die Beschlüsse der EKD-Synode in Magdeburg wurden zur Abstimmung gebracht, weil der „Dritte Weg“ in letzter Zeit gefährdet war und von innen und außen bedroht worden ist. Die Bedrohung von innen bestand und besteht darin, dass sich diakonische Einrichtungen an auf dem „Dritten Weg“ erzielte Arbeitsrechtsregelungen nicht halten und in privatrechtliche Konstruktionen, die ihnen wirtschaftliche Vorteile versprechen, ausweichen wollen. Die Synoden-Kundgebung tritt solchen Tendenzen entgegen: „Diakonische Unternehmen, die über privatrechtliche Konstruktionen in den Ersten Weg ausweichen wollen, müssen mit Ausschluss aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk [d.h. mit Ausschluss aus dem Privilegienbereich kirchlicher Einrichtungen] rechnen. Missstände wie Outsourcing mit Lohnsenkungen, ersetzende Leiharbeit und nicht hinnehmbare Niedriglöhne müssen zu ernsthaften Konsequenzen wie Sanktionen führen. Sie sind mit dem und im kirchlichen Arbeitsrecht nicht begründbar. In Zukunft darf nicht der Sitz des Trägers, vielmehr muss der Ort der Einrichtung für die entsprechend anwendbaren Arbeitsvertragsrichtlinien oder ein bundesweiter Tarif handlungsleitend sein. Darüber hinaus ist eine grundlegende Reduktion der Anzahl der Arbeitsrechtskommissionen dringend erforderlich.“ Soweit zur Bedrohung von innen. Die Bedrohung des „Dritten Weges“, die von außen kommt, geht von den Gewerkschaften aus, die die Tarifverträge und das Streikrecht auch in kirchlichen Einrichtungen durchsetzen wollen. Am 4. November 2011, kurz vor der Magdeburger Synode, fand auf dem Domplatz in Magdeburg eine Kundgebung statt, zu der die Gewerkschaft ver.di aufgerufen hatte. Rund 1.500 Menschen protestierten gegen das kirchliche Arbeitsrecht. „Hauptforderungen der Dienstleistungsgewerkschaft

³⁰ http://www.ekd.de/synode2011/beschluesse/beschluss_XI_5_argg_diakonie-ekd.html Stand: 12.12.2011.

³¹

http://www.ekd.de/synode2011/beschluesse/beschluss_XI_4_kundgebung_ausgestaltung_kirchliche_arbeitsrecht.html Stand: 12.12.2011.

ver.di und von Mitarbeitervertretungen waren ein Streikrecht und Tarifverträge.“³² ver.di-Chef Frank Bsirske sagte, „Streikrecht sei Menschenrecht, und Menschenrechte seien nicht teilbar.“³³ Die nach der Gewerkschaftskundgebung tagende Synode konnte dieser öffentlichen Auseinandersetzung nichts positives abgewinnen. In der Synoden-Kundgebung heißt es: „Die aktuelle Auseinandersetzung von evangelischer Kirche und ihrer Diakonie mit ver.di um das Arbeitsrecht ist politisch nicht förderlich, weil sie den gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit erschwert.“³⁴

Der „Dritte Weg“ im kirchlichen Arbeitsrecht ist hochproblematisch. Er ist eine Scheinlösung. Es ist wichtig, diesen Charakter als Scheinlösung zu durchschauen. Zum „Dritten Weg“ gehört das Postulat, dass in Kirche und Diakonie Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt seien. Diese Gleichberechtigung ist natürlich nur eine Fiktion. Selbst in der Synoden-Kundgebung wird zugegeben, dass es eine Tendenz zu einem „strukturellen Ungleichgewicht“³⁵ gibt. Das Machtgefälle in kirchlichen Hierarchien und diakonischen Einrichtungen ist erdrückend groß - die institutionellen Mechanismen und die rechtlichen Schutzvorkehrungen zum Ausgleich dieses Machtgefälles sind völlig unzureichend.³⁶ Das wirklich wirksame Gegengewicht zum Machtvorsprung der Arbeitgeber fehlt in kirchlichen Einrichtungen: der Streik. Der Staat ermöglicht es der Kirche, den Streik in ihren Einrichtungen auszusperrern, indem er ihr ein weitestgehendes Recht auf „Selbstbestimmung“ einräumt, welches das Recht zu einem eigenen Arbeitsrecht einschließt. Der Sonderstatus der kirchlichen Körperschaften („Körperschaften des öffentlichen Rechts“) dient also dem Erhalt des „strukturellen Ungleichgewichts“. Es wird jedoch versucht zu erreichen, dass dieser Zweck der kirchlichen Sonderrechte nicht ins öffentliche, politisch relevante Bewusstsein tritt. Die Öffentlichkeit soll nicht wahrnehmen, dass es das „strukturelle Ungleichgewicht“ in der Kirche überhaupt gibt – weil diese Wahrnehmung die kirchlichen Sonderrechte gefährden könnte. Die Öffentlichkeit soll nicht nur nicht merken, dass es dieses „strukturelle Ungleichgewicht“ gibt, sie soll auch nicht registrieren, dass die Hierarchiespitze der Kirche keineswegs den Wunsch hegt, dieses Ungleichgewicht

³² Zitat aus einer epd-Pressemeldung (<http://www.epd.de/zentralredaktion/epd-zentralredaktion/schwerpunktartikel/protest-gegen-kirchliches-arbeitsrecht> Stand: 12.12.2011).

³³ Zitat aus einer epd-Pressemeldung (<http://www.epd.de/zentralredaktion/epd-zentralredaktion/schwerpunktartikel/protest-gegen-kirchliches-arbeitsrecht> Stand: 12.12.2011).

³⁴ Hinter den Synodalbeschlüssen der EKD-Synode in Magdeburg steht – wie in einer Sendung von dradio am 6.2.2012 zu erfahren war - ganz konkret ein Rechtsstreit: „Bei dem Gerichtsverfahren, das einige evangelische Landeskirchen und ihre diakonischen Einrichtungen gegen die Gewerkschaft Verdi führen, geht es um die Rivalität von zwei Grundrechten: Die Kirchen wollen Verdi-Streikaufrufe in kirchlichen Einrichtungen verbieten lassen und berufen sich dabei auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Danach dürfen die Kirchen ihre inneren Angelegenheiten, das heißt auch ihr Arbeitsrecht, selbstständig regeln. Dagegen steht der Grundgesetz-Artikel 9, das Recht auf Koalitionsfreiheit, also das Recht Gewerkschaften zu bilden und für die Durchsetzung der eigenen Interessen zu streiken. [...] Im letzten Herbst hat nun die EKD-Synode in einem Kirchengesetz erklärt, dass Streik in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen ausgeschlossen sei - zur Stärkung der kirchlichen Position in dem Gerichtsverfahren gegen Verdi, wo die Kirche auf der Ebene des Landesarbeitsgerichtes ihre Position nicht durchsetzen konnte. Im Sommer wird vor dem Bundesarbeitsgericht weiter verhandelt“ (<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/tagfuertag/1669350> Stand: 19.3.2012). In derselben Radio-Sendung spricht sich gegen das kirchliche Arbeitsrecht aus der Bonner Theologe und Ethiker Hartmut Kreß.

³⁵ In der Synoden-Kundgebung klingt das „strukturelle Ungleichgewicht“ in den Worten an: „Um strukturelle Ungleichgewichte zwischen Dienstgeberseite und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermeiden, muss die professionelle fachliche Begleitung und Beratung der Dienstnehmerseite rechtlich wie finanziell verbessert werden. Darüber hinaus sollte eine Beschwerdestelle eingerichtet werden, die allen Fällen konsequent nachgeht, in denen Dienstgebern Missstände vorgeworfen werden.“

³⁶ Dort, wo es in der Kirche und ihren Einrichtungen zu Konflikten und zu Mobbing kommt, zeigt es sich besonders deutlich, dass die institutionellen Mechanismen und die rechtlichen Schutzvorkehrungen zum Ausgleich des innerkirchlichen Machtgefälles sind völlig unzureichend sind. Als Beleg sei auf zwei Buchtitel verwiesen: (1) Berufung Rufmord Abberufung - Der Ungedeihlichkeitsparagraf in den evangelischen Kirchen: Der falsche Weg, Konflikte zu lösen. Im Auftrag des Vereins D.A.V.I.D. gegen Mobbing in der evangelischen Kirche e.V. herausgegeben von Karl Martin, Sabine Sunnus und Ingrid Ullmann. 160 S., kart., 1. Aufl. Nov. 2007; (2) Kirchenrecht Sonderrecht Unrecht – Plädoyer für Rechtsstaatlichkeit und Geltung des Evangeliums in den evangelischen Kirchen. Herausgegeben vom gemeinnützigen Verein „D.A.V.:I.D. gegen Mobbing in der evangelischen Kirche e.V.“. Zusammenstellung der Texte: Rainer Mischke. 140 Seiten, Fenestra-Verlag Wiesbaden-Berlin 1. Auflage Oktober 2010.

abzubauen. Und schließlich soll der Öffentlichkeit verborgen bleiben, dass der Staat dieses kirchliche Streben nach Leitungsmacht unterstützt und fördert – weil eine Kirche, die von solchen Machtinteressen bestimmt wird, ein kompatiblerer Kooperationspartner ist. In der Öffentlichkeit soll das Bild entstehen, dass es in der Kirche dieses Machtproblem gar nicht gibt, weil in ihr alle Kirchenmitglieder als Brüder und Schwestern miteinander umgehen, und dass der Staat sich gegenüber der Kirche „neutral“ verhält und dass der Staat dort, wo er der Kirche Sonderrechte einräumt, dies nur aufgrund unparteiischer, sachlich notwendiger Kriterien tut.³⁷

6. Können Religion und Verkündigung den „Dritten Weg“ rechtfertigen?

Um besagte Scheinlösung zu installieren, wird für die Begründung der Sonderrechte von der Kirche eine ganz bestimmte Argumentationskette aufgebaut – und genau diese Argumentationskette ist von Bonhoeffers Theologie her zu hinterfragen. Die Argumentation nimmt ihren Ausgangspunkt bei dem Begriff der „Verkündigung“ – und Verkündigung hat anscheinend vorerst einmal nichts mit Machtgefälle und Eigeninteressen zu tun, sie ist der Inbegriff des schlechthin Guten, das im Religiösen wurzelt. Die These wird in den Raum gestellt: Die religiösen Traditionen haben Lebensgestaltungen herausgebildet, die von denen des profanen Alltags abweichen. Die Verkündigung braucht besondere Freiräume, um geschützt stattfinden zu können. Religion und Verkündigung erfordern Sonderrechte, die der Staat zu gewähren hat, weil die ungehinderte Religionsausübung zu den elementaren Grundrechten eines Bürgers gehört. In der Sprache des Arbeitsrechtsregelungsgrundgesetzes der EKD §1 Absätze (1), (2) und (3) hört sich das dann so an: „(1) Kirchlicher Dienst ist durch den unverfügbaren Auftrag³⁸ Jesu bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Auf dieser Grundlage leisten alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Mitmenschen. Sie wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran mit, dass die jeweilige Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet sie zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. (2) Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen und kooperativen Umgang von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus. (3) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Dienstverhältnisse erfolgt in einer paritätisch gebildeten Kommission. In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Entscheidungen sollen im Konsens angestrebt werden und werden durch Mehrheitsentscheidungen getroffen. Konflikte werden durch ein verbindliches Schlichtungsverfahren entschieden. Dieses Verfahren schließt Streik und Aussperrung aus.“

Die Begründungsbegriffe für die Einräumung von Sonderrechten an die Kirchen sind die Religion und die Verkündigung. Zu beiden Begriffen hat Bonhoeffer entscheidendes gesagt. Was den Begriff

³⁷ Eine Institution, die dem Wunsch nach einer heilen, konfliktfreien kirchlichen Welt naheifert, ist eben „religiöse Gemeinschaft“ und nicht Kirche Jesu Christi.

³⁸ Mit dem theologischen Begriff „Auftrag“ operiert auch das Bundesverfassungsbericht. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, 2 BvR 717/08 vom 9.12.2008, in dem der theologische Begriff „Auftrag“ auftaucht. Dass von dem BVerfG für seine kirchenbegünstigende Argumentation ein theologischer Begriff, in dem sich das Selbstverständnis der Kirchen verdichtet; völlig kritiklos und unreflektiert übernommen wird, ist m. E. ein unzulässiger Vorgang. Das mindeste wäre, dass das BVerfG sagt, was es seinerseits im Rahmen seiner Urteilsfindung unter dem Begriff „Auftrag“ versteht, und insofern den Begriff zuerst einmal expliziert. Es ist nicht Aufgabe des Staates, sich den theologischen Vorgaben im Selbstverständnis der Kirchen anzuschließen. Vielmehr ist es staatliche Aufgabe, eigene Rechtsbegriffe zu entwickeln, mit deren Hilfe das Phänomen Kirche angemessen zugeordnet werden kann.

Religion betrifft, so betont Bonhoeffer, dass es der Kirche im Kern nicht um Religion geht. Religion konstituiert nicht Kirche, noch ist Religion ihr Zentralanliegen. Die Lebensgestaltungen von Kirche ergeben sich nicht aus dem Gedanken der Religions- und Traditionspflege, sondern aus dem Bemühen um eine bessere Ordnung für das Zusammenleben von Menschen („Stadt (polis) auf dem Berge“ in „besserer Gerechtigkeit“). Für dieses Anliegen braucht die Kirche keine Sonderrechte. Denn ein Staat wird normalerweise nicht verhindern wollen, dass Bürger auf freiwilliger Basis Formen des Zusammenlebens suchen und erproben, die mehr Menschlichkeit, Menschenfreundlichkeit und gegenseitige Fürsorge beinhalten. Und wo ein Staat solche Versuche – gegen seinen eigentlichen Auftrag – dennoch unterbinden möchte oder durch seine Gesetzgebung blockiert, wird die Kirche dennoch an dem Ziel, mehr gutes für alle Menschen zu erreichen, festhalten. Die Lösung für eine Kirche, die sich als „Kirche für andere“ versteht, kann also nicht darin bestehen, für sich alleine Sonderrechte zu erreichen. Eine wirkliche Lösung gibt es nur dort, wo die Gesetze für alle verändert und die Lebensgestaltungsmöglichkeiten für alle verbessert werden. Wo die Kirche solche Veränderungen und Verbesserungen nicht sofort erreichen kann, wird sie mit allen anderen unter den Unzulänglichkeiten der bestehenden Verhältnisse leidend ausharren, statt sich aus ihnen auf dem Weg von Sonderrechten herauszuschleichen. Die Religion scheidet – nach Bonhoeffers Theologie – als Begründung für kirchliche Sonderrechte aus. Aber auch die Verkündigung, die im Unterschied zur Religion sehr wohl Kirche konstituiert, taugt nicht als Begründungsbegriff. Denn Verkündigung wird nach Bonhoeffer ermöglicht durch den Heiligen Geist – und nicht durch Sonderrechte. Der Heilige Geist braucht keinen staatlich gewährten Freiraum. Weder kündigt sich der Heilige Geist im Voraus staatlichen Stellen an, noch gibt er sich ihnen sofort zu erkennen und macht sich so kontrollierbar, noch lässt es sich auf staatliche Platzanweisungen ein. Die Kirche braucht für ihre Verkündigung keine staatlichen Sonderrechte. Ganz im Gegenteil: Sonderrechte schaden der Verkündigung. Sie bringen die Kirche in den Verdacht, nicht nur um des Evangeliums willen, sondern auch „um schändlichen Gewinns willen“³⁹ tätig zu sein.

7. Konsequenzen für den Alltag in Kirche und Gesellschaft

Der Inbegriff der Sonderrechte, die den Kirchen in Deutschland gewährt werden, ist ihr Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ – und dieser Status, den die Kirchen nicht von sich aus haben,⁴⁰ sondern der den Kirchen vom Staat verliehen wird, ist verbunden mit einer Teilhabe an staatlicher Macht.⁴¹ Der Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ beruht auf einer Rechtstradition, die bis ins Römische Reich zurückreicht. Mit dem Toleranzedikt des römischen Kaisers Galerius aus dem Jahr 311 „wurde der Christenverfolgung reichsweit ein Ende gesetzt. Das Christentum erhielt nun erstmals in der Geschichte des Römischen Reiches den Rang einer ‘erlaubten Religion’ (*religio licita*). Das meint nicht nur, dass die Christen sich jetzt frei versammeln und ihren Glauben offen leben durften, es verschaffte ihrer Kirche als Institution auch einen legalen Status. Sie wurde nunmehr zur ‘Körperschaft öffentlichen Rechts’ erhoben und fiel damit unter das *ius publicum* (öffentliche Recht).“⁴² Das Christentum wurde mit dem Toleranzedikt von 311 den übrigen heidnischen Kulturen im Römischen Reich gleichgestellt. Obwohl also noch keine Inthronisation als Staats-

³⁹ Titus 1,11; 1. Petrus 5,2.

⁴⁰ Auch aus dem „Auftrag“, mit dem die Kirchen ihr Selbstverständnis beschreiben, folgt keineswegs, dass ihnen der Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zustehen würde oder gar zustehen müsste. Die Kirchen können sich den Titel „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nicht selbst geben, aber wenn der Staat ihnen diesen Titel anträgt, müssen sie ihn keineswegs annehmen; sie könnten ihn auch ablehnen bzw. wieder zurückgeben. Insofern sind Staat und Kirchen gemeinsam dafür verantwortlich, dass im Augenblick dieser Titel für die Kirchen benutzt wird.

⁴¹ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV.

⁴² Karen Piepenbrink, Konstantin der Große und seine Zeit. In der Reihe: Geschichte kompakt – Antike. Herausgegeben von Kai Brodersen. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2002, S. 34.

religion mit Monopolrechten stattfand, die erst unter Kaiser Theodosius erfolgte,⁴³ ist bereits der Vorgang der Gleichstellung mit den heidnischen Kulturen höchst problematisch. Es ist vielleicht historisch rückblickend zuviel verlangt, wenn man von den damaligen Christen eine Ablehnung des Gleichstellungsangebots des Römischen Staates erwartet hätte. Aber nunmehr – nach mehr als anderthalbtausendjähriger Rechtsgeschichte und der Etablierung der Demokratie des Grundgesetzes – ist es vielleicht denkbar und möglich geworden, sich die theologische Problematik einer Gleichstellung des Christentums mit der Religiosität des Heidentums vor Augen zu führen und die Entlassung der Kirchen aus den Fesseln des Begriffs einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ vorzubereiten. Langfristig würde den Kirchen die Anerkennung als Tendenzbetrieb und die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit völlig ausreichen.

Es gehört zum Wesen realistischer Reformschritte, dass sie von den historisch gewachsenen Gegebenheiten ausgehen und mit den angestrebten Veränderungen ihre Zeitgenossen und Mitbürger nicht überfordern. Neben den Verhältnissen, die sie verändern möchten, gibt es eine größere Anzahl von Zuständen, die bewusst unverändert gelassen werden – auch wenn sich darunter einiges befindet, dessen Veränderung nur aufgeschoben, nicht aufgehoben ist. Für unseren Zusammenhang heißt dies, dass eine Auflösung des Staatskirchenrechts nicht mit einem Mal vorgenommen werden kann. Die Auflösung muss über viele Jahrzehnte verteilt werden. Man wird zweckmäßigerweise nicht mit dem Kernbegriff einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ beginnen – dieses wäre eine Überforderung. Vielmehr wird man diesen Begriff vorerst in Geltung lassen, aber unterhalb dieses Begriffs Änderungen vornehmen, die Druck abbauen und öffentliche Akzeptanz erhöhen. Für den Beginn des Reformprozesses, der dem Abbau von Privilegien dient, werden Änderungen zu erwägen sein, die den Körperschaftsstatus der Kirchen unberührt lassen. Der Druck Richtung Veränderungen kann sowohl von außen als auch von innen kommen. Von außen kommt er zum Beispiel, wenn kirchliche Mitarbeiter, die Gewerkschaft ver.di und Vertreter politischer Parteien protestieren und auf Kundgebungen fordern, dass im kirchlichen Bereich das normale Arbeitsrecht mit Tarifverhandlungen und Streiks eingeführt wird – wobei die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an solchen Kundgebungen teilnehmen, sich für die Dauer der Kundgebungen bewusst dem Außen von Kirche anschließen. Der Druck von innen Richtung Veränderungen entsteht dort, wo Christen und Theologen wahrnehmen, dass Regelungen im Leben der Kirche schlechte Folgewirkungen erzeugen und sich sowohl für die Glaubwürdigkeit der Institution als auch für die Glaubensgewissheit des Einzelnen und seine Mitgliedschaftsverbundenheit negativ auswirken. Ein Beispiel ist das Kirchensteuersystem, das von vielen überzeugten Christen und Kirchenmitgliedern in seinen glaubens- und institutionspsychologischen Auswirkungen – trotz seiner materiellen Vorteile – als nachteilig empfunden wird und für dessen Modifizierung oder Ablösung bessere Wege der Kirchenfinanzierung gesucht werden.

Was das kirchliche Arbeitsrecht betrifft, so lassen alle Änderungen, die in Erwägung gezogen werden können, den Körperschaftsstatus der Kirchen unberührt. Die Kirche wäre gut beraten, wenn sie die Proteste gegen das kirchliche Arbeitsrecht nicht an sich abprallen ließe, sondern Verhandlungsbereitschaft zeigte. Zu dem kirchlichen Arbeitsrecht gibt es eine Vielzahl von fachkundigen Ausarbeitungen, zum Beispiel den Text der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei Bündnis 90 / Die Grünen.⁴⁴ Sie zeigen die Schwachstellen des in der Kirche praktizierten „Dritten

⁴³ Jörg Winter läßt die Inthronisation des Christentums als Staatsreligion mit Monopolrechten mit dem Edikt „Cunctos Populos“ vom 27. Februar 380 durch Kaiser Theodosius beginnen. Vgl. Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen. 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Luchterhand 2008, S. 28.

⁴⁴ Der Arbeitsplatz in kirchlichen Einrichtungen - Ein Plädoyer für seine Umgestaltung im demokratischen Verfassungsstaat. ViSdP: Rechtsanwältin Sybille Mattfeldt-Kloth, Sprecherin, Gustav-Steinbrecher-Str. 11, 38350 Helmstedt; Prof. Dr. jur. Friedrich Battenberg, Sprecher, Gutfenbrunnstr. 5, 64347 Griesheim. Erarbeitet und verantwortet von der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Beschlossen auf der Herbstta-

Weges“ auf und liefern insofern Material, an welchen Stellen dringend nachgebessert werden muss – wobei die Richtung der Nachbesserung niemals sein kann, eine Sonderregelung durch mehr Privilegien zu verstärken, sondern immer nur, einzelne Sonderregelungen an die Plausibilitäten des allgemeinen Rechtsbewusstseins anzugleichen. Eine saubere theologische Argumentation kann niemals heißen: Wir brauchen Sonderrechte, sondern immer nur, wir haben Vorstellungen vom Arbeitsleben, die evtl. hier und da besser sind als die bestehenden. Solange unsere Vorstellungen politisch nicht durchsetzbar sind, wollen wir lieber unter den bestehenden Regelungen arbeiten und mit den anderen Menschen unter den gesellschaftlichen Defiziten leiden, als für uns Sonderrechte zu beanspruchen. Ist die Kirche wirklich der Meinung, dass ihre Regelungen besser sind – warum wirbt sie dann nicht dafür und empfiehlt sie für die ganze Gesellschaft und für alle Menschen? Wenn die Kirche allerdings der Meinung ist, die Unterschiede im Arbeitsrecht seien deswegen begründet, weil in der Kirche ein anderer, nämlich ein geschwisterlicherer Geist herrsche und in der übrigen Gesellschaft von diesem Geist der Geschwisterlichkeit und der Dienstgemeinschaft nicht ausgegangen werden könne – wenn die Kirche also, soweit sie eine Dienstgemeinschaft sein will, sich besser dünkt als die sie umgebende Gesellschaft, hat sie ihre Realitäten schöneredet.⁴⁵ Sie operiert dann mit einer zweifelhaften Selbstgerechtigkeit. Sie pervertiert ihr Reden durch ein gegenteiliges Handeln – sie redet davon, dass sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Stufe gleichberechtigter Partner hebt, tatsächlich aber werden sie arbeitsrechtlich und von den Mitteln des Arbeitskampfes her schlechter als ihre Kolleginnen und Kollegen außerhalb der Kirche gestellt – Profiteure dieses Machtgefälles sind diejenigen, die den „Dritten Weg“ durch Synodenbeschlüsse installieren und anschließend theologisch, politisch und rechtlich verteidigen – Profiteure sind jedenfalls nicht die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Was die Frage der Kirchenfinanzierung betrifft, so lassen alle Änderungen, die in Erwägung gezogen werden können, den Körperschaftsstatus der Kirchen unberührt. Dass die Kirchensteuer viel Geld einbringt, ist bekannt. Und dass es schwer ist, dieses System, das so gerne als „bewährt“ bezeichnet wird, zu verändern oder gar abzulösen, weiß jeder. Es bedarf eines geduldigen, über Jahre und Jahrzehnte angelegten Kommunikationsprozesses, es bedarf vieler Zwischenschritte und Zwischenkompromisse, um hier voranzukommen. Der eigentliche theologische Skandal besteht in meinen Augen darin, dass das Kirchensteuersystem an die Taufe gekoppelt ist, dass es zu einer „alternativlosen“ Einrichtung gemacht wurde. Die Christuszugehörigkeit, die in der Taufe geschenkt wird, steht in offenem Widerspruch zu jedem Versuch, über die Einführung einer damit verkoppelten Geldabgabepflicht die Taufe nachträglich doch wieder bezahlungspflichtig zu machen. Soweit, so gut? Solange diese Zusammenhänge und Widersprüche nicht ins Bewusstsein getreten sind – solange man die Kirchensteuer auf dem Hintergrund der Finanzierungsformen, die ihr vorausgingen, als einen Fortschritt begreift, kann man das Gewährenlassen des Istzustandes nachvollziehen. Was aber ist, wenn das Bewusstsein diesen Widerspruch wahrnimmt? In der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 28. Januar 2011 äußert sich der Uni-Professor für Evangelische Theologie Reinhold Moksosch zum Thema Kirchensteuer.⁴⁶ Er geht auch auf die theologische Kernfrage ein: „Ist es zu verantworten, dass der getaufte Säugling später, wenn er erstmals berufstätig ist, automatisch Kir-

gung in Schönburg bei Naumburg, 15. 10. 2011 (http://gruene-bag.de/cms/default/dokbin/400/400479.der_arbeitsplatz_in_kirchlichen_einricht.pdf Stand: 23. Februar 2012).

⁴⁵ Hartmut Kreß weist darauf hin, „dass der Begriff Dienstgemeinschaft keineswegs christlichen Ursprungs sei, er komme vielmehr aus dem staatlichen Arbeitsrecht der 30er Jahre und wurde von den Kirchen nach dem Krieg übernommen. Abgesehen von seiner zweifelhaften Herkunft, sei der Begriff unpassend. 'Gemeinschaft bezieht sich vor allem auf kleine überschaubare Gruppen. In Gemeinschaften zielt man ab auf Konsens, auf Harmonie, auf Übereinstimmung, die in überschaubaren Gruppen dann auch leichter zu erreichen ist. Die Dienstgemeinschaft, über die jetzt real und faktisch nachgedacht wird im Zusammenhang kirchlicher Organisationen, das sind nun allerdings Großorganisationen - das lässt sich mit dem Kleingruppenbegriff Gemeinschaft und mit dem Harmonieideal und den Konsensvorstellungen in Gemeinschaften nicht unbedingt vereinbaren'" (<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/tagfuertag/1669350> Stand: 19.3.2012).

⁴⁶ <http://www.noz.de/lokales/51034208/warum-kassiert-der-staat-die-kirchensteuer> (Stand: 23. Februar 2012).

chensteuer zahlen muss?“ Seine Antwort: „Nein, das ist nicht zu verantworten! Denn hier wird das Evangelium der Taufe mit der Mitgliedschaft in der Kirche vermischt. Deshalb sollte der erstmals Berufstätige eigentlich gefragt werden, ob er/sie Kirchensteuer zahlen möchte. Aber wir wissen: Das würde zum Zusammenbruch der Volkskirche führen. Denn 50 Prozent würden °’Nein’ antworten. Deshalb hüte ich mich, das öffentlich zu fordern.“ Ist diese Äußerung von Prof. Reinhold Mokusch in Ordnung? Darf man eine Regelung, von der man erkannt hat, dass sie theologisch unzulässig ist, weiterlaufen lassen, nur weil man meint, auf die mit der Regelung erzielbaren Geldeinnahmen nicht verzichten zu können? Macht dieses Denken nicht unsere Kirche buchstäblich krank – es zählen im Konfliktfall primär nicht die Vorgaben des Evangeliums oder die Einsichten unseres theologischen Nachdenkens, sondern die Geldeinnahmen und die Anpassung an die Erwartungen der Geldgeber und die Aufrechterhaltung „bewährter“ Geldströme? Ist es nicht unabdingbar, sich in einem ersten Schritt von den Widersprüchen gegen das Evangelium, die offensichtlich sind, zu trennen und zu den einfachen Wahrheiten zurückzukehren?

8. Schlussbemerkung: Theologisches Resümee

Kommen wir zum Schluss und ziehen ein theologisches Resümee: Bonhoeffer betont, der Christ gebe „mitten in der Welt Zeugnis von der Verlorenheit der Welt und der Neuschöpfung in der Gemeinde“⁴⁷ ab. „Er bleibe in der Welt um des frontalen Angriffes gegen die Welt willen“.⁴⁸ Er lebt und muss leben im „Widerspruch gegen die Welt“,⁴⁹ im „Angriff auf das Wesen der Welt“.⁵⁰ In der Welt gegen die Welt, das ist der Ort der Verkündigung, nicht Sonderrechte in Absetzung von der Welt. Sonderrechte machen aus dem „in der Welt“ ein „ein bisschen in der Welt“. Zur Verkündigung gehört sowohl ein Reden als auch ein Hören. Reden wie Hören aber werden durch Sonderrechte und Privilegien behindert. Sie werden nicht gefördert, sondern verfälscht. Die Verkündigung muss so hingebogen werden, dass sie mit den Sonderrechten kompatibel wird. Für den Hörenden bleibt spürbar, dass der Redende in die eigene Situation nicht ganz eingetreten ist – und dies auch nicht vorhat – und mit der Distanz des Redenden wird auch die Verkündigung und schließlich auch der verkündigte Christus als distanziert erfahren. Das Glauben, das Vertrauen, die Veränderung der Situation, die Befreiung aus der Knechtschaft, die Befreiung zu neuem Gehorsam werden durch Sonderrechte und Privilegien immer wieder ausgebremst. Die Thematik ist uralte: Wo hat die Verkündigung, der Glaube und das christliche Leben seinen Ort? In der Normalsituation des Alltags oder in einer wie auch immer gearteten Sondersituation? Wo kann man besser als Christ leben, innerhalb der Klostermauern (d.h. innerhalb einer Sondersituation) oder außerhalb? Interessant ist die Frage nach den Folgen, die die Wahl eines Lebensortes innerhalb oder außerhalb der Klostermauern nach sich zieht. Eine Sondersituation innerhalb der Klostermauern schärft in den Augen Bonhoeffers gerade nicht die Verkündigung, sondern führt zu einer angepassten „Weltförmigkeit“. „Nicht die °’Weltfremdheit’ des klösterlichen Lebens hat Luther angegriffen, sondern dies, daß diese Weltfremdheit im Raum des Klosters gerade wieder zu einer neuen geistlichen Weltförmigkeit geworden war, die die schändlichste Verkehrung des Evangeliums ist. Die °’Weltfremdheit’ des christlichen Lebens gehört mitten in die Welt, in die Gemeinde, in ihr tägliches Leben hinein – so hatte Luther gedacht. Darum sollen die Christen im Beruf ihr christliches Leben vollstrecken. Darum sollen sie im Beruf der Welt absterben. Darin hat der Beruf für den Christen seinen Wert, daß der Christ in ihm durch Gottes Güte leben und den Angriff auf das Wesen der Welt ernster führen kann. Nicht eine °’positivere Bewertung’ der Welt oder gar der Verzicht auf die urchristliche Erwartung der nahen Wiederkunft Christi begründete Luthers Rückkehr in die Welt. Sie hatte vielmehr die rein

⁴⁷ DBW 4, 260.

⁴⁸ DBW 4, 260.

⁴⁹ DBW 4, 260.

⁵⁰ DBW 4, 261.

kritische Bedeutung des Protestes gegen die Verweltlichung des Christentums in der Klosterexistenz. Indem Luther die Christenheit in die Welt zurückruft, ruft er sie erst in die rechte Weltfremdheit hinein. Das hat Luther selbst am eigenen Leibe erfahren. Luthers Ruf in die Welt war immer ein Ruf zur sichtbaren Gemeinde [Stadt (polis) auf dem Berge] des menschengewordenen Herrn. Nicht anders war es bei Paulus.“⁵¹

⁵¹ DBW 4, 260f. Bonhoeffer bemerkt in „Gemeinsames Leben“: „So gehört auch der Christ nicht in die Abgeschiedenheit eines klösterlichen Lebens, sondern mitten unter die Feinde. Dort hat er seinen Auftrag, seine Arbeit. °Die Herrschaft soll sein inmitten deiner Feinde. Und wer das nicht leiden will, der will nicht sein von der Herrschaft Christi, sondern er will inmitten von Freunden sein, in den Rosen und Lilien sitzen, nicht bei bösen, sondern bei frommen Leuten sein. O ihr Gotteslästerer und Christi Verräter! Wenn Christus getan hätte als ihr tut, wer wäre immer selig geworden?“ (Dietrich Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben*. Taschenbuchausgabe, hrsg. von Eberhard Bethge, Gerhard Ludwig Müller und Albrecht Schönherr, Gütersloher Verlagshaus Gütersloh in der Verlagsgruppe Random House GmbH München 28. Aufl. 2006, S. 15).